

Weitere Anpassungen am CSRD- Umsetzungsgesetz nötig

Umsetzung der Richtlinie zur
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Anmerkungen zu einzelnen Inhalten	5
2.1	Für Lagebericht und Konzernabschluss sollten gleiche Formatvorgaben gelten.....	5
2.2	Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen	6
2.3	Einbindung von Arbeitnehmervertretern: Anpassung der Konzernvorschrift erforderlich.....	7
2.4	Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts	8
2.5	Verweismöglichkeit	8
2.6	Lageberichtseid anpassen	9
2.7	Befreiung von der Pflicht zur Finanzberichterstattung	9
2.8	Angabe von Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind	9
2.9	Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts.....	9
2.10	Befassung des Prüfungsausschusses	10
	Kontakt	11

1 Zusammenfassung

Deutschland hätte die europäische Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eigentlich bis zum 6. Juli 2024 umsetzen müssen. Die Unternehmen haben sich darauf eingestellt, ihre Verpflichtungen aus der CSRD zu erfüllen. Ohne das CSRD-Umsetzungsgesetz fehlt es den Unternehmen aber an einer gesetzlichen Grundlage für die Berichterstattung nach der CSRD. Eine Umsetzung der CSRD bis Ende 2024 in nationales Recht ist deshalb dringend geboten.

Die Bundesregierung hat erklärt, den Aufwand für Unternehmen bei der Umsetzung der Richtlinie gering halten zu wollen. Um dies zu erreichen, halten wir Änderungen an folgenden Punkten für besonders dringlich:

• **Für Lagebericht und Konzernabschluss sollten gleiche Formatvorgaben gelten**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Lagebericht und der Konzernlagebericht im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen sind (Aufstellungslösung). Dies beinhaltet die elektronische Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen.

Die auf einem Übersetzungsfehler beruhende Aufstellungslösung ist mit hohen zusätzlichen Risiken und Kosten für die Unternehmen verbunden. Ein Fehler in der elektronischen Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht kann den Lagebericht insgesamt fehlerhaft machen, obwohl er ansonsten inhaltlich richtig ist. Das hätte zur Folge, dass der Lagebericht neu aufgestellt und geprüft werden müsste.

Bei einer Offenlegungslösung, wie sie auch für den Konzernabschluss gilt, wäre die elektronische Datei lediglich eine Abschrift des Originalabschlusses. Der Bericht würde so, wie in der CSRD gefordert, im ESEF-Format zur Verfügung gestellt. Unnötige Risiken für die Unternehmen würden aber vermieden. Für den Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernabschluss würden dann die gleichen Regeln und Prozesse gelten.

• **Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen**

Der Gesetzgeber sollte den Unternehmen ein Wahlrecht einräumen, die Angaben zu immateriellen Ressourcen entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Viele immaterielle Ressourcen haben einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug und passen deshalb am besten

in den Nachhaltigkeitsbericht. Auch die EU-Kommission spricht sich in den FAQs vom 7. August 2024 dafür aus, dass Unternehmen entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht darüber berichten können.

- **Einbindung von Arbeitnehmervertretern: Anpassung der Konzernvorschrift erforderlich**

Der Regierungsentwurf hat die Einbindung der Arbeitnehmervertreter auf Ebene der Gesellschaft angepasst. Die Regelung für den Konzern blieb unverändert. Die Einbindung von Arbeitnehmervertretern sollte auf Gesellschafts- und Konzernebene gleich geregelt sein. Es sollte den Unternehmen überlassen bleiben, wann und auf welcher Ebene sie die Arbeitnehmervertreter über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts unterrichten.

- **Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts**

Wir regen an, dass der vom zuständigen Organ gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, außer die Hauptversammlung fasst einen anderen Beschluss. So könnten die Unternehmen auf ihren Hauptversammlungen entlastet werden.

2 Anmerkungen zu einzelnen Inhalten

2.1 Für Lagebericht und Konzernabschluss sollten gleiche Formatvorgaben gelten

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Lagebericht und der Konzernlagebericht im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen sind. Dies beinhaltet die elektronische Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen, um diese maschinell lesbar zu machen.

Bei dem Begriff „aufstellen“ handelt es sich offensichtlich um einen Übersetzungsfehler. Der Begriff „prepare“ in der Richtlinie wurde fälschlicherweise nicht durchgängig mit „erstellen“, sondern teilweise mit „aufstellen“ übersetzt. Die Aufstellungslösung zieht erhebliche Rechtsfolgen nach sich. So führt das Wort „aufstellen“ in §§ 289g und 315e HGB-E konkret dazu, dass die elektronische Datei künftig der rechtlich relevante Lagebericht ist.

Anders ist es beim Konzernabschluss, für den die Offenlegungslösung vorgeschrieben ist. Auch bei der Offenlegungslösung werden die entsprechenden Daten im verlangten ESEF-Format maschinenlesbar zur Verfügung gestellt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei der Offenlegungslösung das bisherige Format weiter der rechtlich verbindliche Lagebericht ist. Das elektronische Format ist nur eine Abschrift des Originals für Offenlegungszwecke.

Die aufgrund dieses Übersetzungsfehlers vorgesehene Aufstellungslösung ist mit unnötigen Risiken für die Unternehmen verbunden, ohne dass die Adressaten der Berichterstattung dadurch andere Informationen erhalten würden. Das Hauptproblem der Aufstellungslösung liegt darin, dass ein bloßer technischer Fehler (z.B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung) in der elektronischen Kennzeichnung den inhaltlich richtigen Lagebericht fehlerhaft machen und die Unternehmen damit zur Neuaufstellung zwingen kann. Das sollte unbedingt vermieden werden.

Dies ergibt sich im Detail aus folgenden technischen, rechtlichen und praktischen Aspekten:

- Mit der Einführung des elektronischen Berichtsformates sind Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht wie etwa der CO₂-Ausstoß nicht nur in einer für den Menschen lesbaren Form abzubilden. Zusätzlich müssen alle Informationen elektronisch gekennzeichnet werden, damit sie maschinenlesbar sind. Einem CO₂-Ausstoß muss also zusätzlich auf der technischen Ebene der entsprechenden ESEF-Datei eine elektronische Kennzeichnung zugeordnet werden, dass es sich bei der Angabe um den CO₂-Ausstoß handelt und welche Höhe dieser hat (sog. „Tagging“).

- Bei bis zu 1.000 Datenpunkten, die nach den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) künftig zu melden sind, besteht die Gefahr, dass hierbei technische Fehler auftreten können. Das zeigen auch die Erfahrungen mit dem Tagging der Konzernabschlüsse.
- Ein technischer Fehler durch das Tagging führt dazu, dass der gesamte Prozess auf Seiten des Unternehmens (erneute Aufstellung durch den Vorstand, erneute Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat) erneut durchlaufen werden muss. Dies führt zu einem immensen Aufwand und unnötigen Risiko für die Unternehmen und verzögert regelmäßig die Kommunikation der entsprechenden Nachhaltigkeitsinformationen an die Adressaten.
- Die (Konzern-)Lageberichte nach der Aufstellungslösung wären nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF ist für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger als bisher, da sich die Mitglieder der Gremien nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des (Konzern-)Lageberichts auseinandersetzen müssten. Außerdem haften Vorstand und Aufsichtsrat nicht nur für die Inhalte und das richtige Tagging, sondern für Fehler in der Software (Rendering Fehler; das heißt die richtig getaggte Information kann falsch/verzerrt dargestellt werden). Die Haftungsrisiken für die Organmitglieder würden dadurch steigen, ohne Mehrwert für die Adressaten der Informationen.
- Bleibt es bei einer Aufstellungslösung, kommt hinzu, dass der Gesamtbericht in zwei Dateien (Lagebericht als ESEF und Konzernabschluss/Anhang als PDF) getrennt würde. Dies führt zu zusätzlichen Herausforderungen an die Unternehmensprozesse.

Um diese Probleme zu vermeiden, hat der Gesetzgeber bei der Einführung des elektronischen Berichtsformats in der Finanzberichterstattung vor einigen Jahren zu Recht die Offenlegungslösung gewählt.

Auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte deshalb der Weg der Finanzberichterstattung gewählt werden, so dass das elektronische Dokument rechtlich nur die Abschrift des aufgestellten Lageberichts mit den Nachhaltigkeitsinformationen ist. Unnötige Risiken für die Unternehmen würden dadurch vermieden.

2.2 Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen

Der Regierungsentwurf schlägt vor, dass die Unternehmen Angaben zu immateriellen Ressourcen im Lagebericht zu verorten haben. Wir schlagen ein Wahlrecht vor, dass die Unternehmen diese Angaben entweder im Lagebericht

oder im Nachhaltigkeitsbericht machen können, da bestimmte Angaben bereits gemäß ESRS im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden müssen. Zudem haben viele immaterielle Ressourcen einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug und passen deshalb am besten in den Nachhaltigkeitsbericht. Müssten diese Informationen zusätzlich im allgemeinen Teil des Lageberichts wiederholt werden, würde der Lagebericht weiter überfrachtet werden. Zudem hätte das Wahlrecht den Vorteil, dass die Angaben zu immateriellen Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht nur mit einem begrenzten Prüfungsaufwand geprüft werden müssten. Dies würde zu einer deutlichen Entlastung für die Unternehmen führen.

Die Möglichkeit eines Wahlrechts entspricht auch der Auffassung der EU-Kommission gemäß den FAQ zur CSRD vom 7. August 2024. Die EU-Kommission geht gemäß den Antworten zu den Fragen Nr. 82 und 83 ebenfalls davon aus, dass die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen nicht zwingend im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden müssen. In den Antworten wird deutlich, dass die Angaben alternativ im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden dürfen, wenn nicht sogar sollen: „... this information [on key intangible resources] does not necessarily have to be included in the sustainability statement and may be provided in a different section of the management report.“

2.3 Einbindung von Arbeitnehmervertretern: Anpassung der Konzernvorschrift erforderlich

Der Regierungsentwurf enthält in § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E Vorgaben über die Unterrichtung von Arbeitnehmervertretern. Nach § 289b Abs. 6 HGB-E haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten. Nach § 315b Abs. 5 HGB-E haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene *bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts* über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten. § 315 Abs. 5 HGB-E sollte an die Formulierung in § 289b Abs. 6 HGB-E entsprechend angepasst werden.

Im Hinblick auf die „geeignete Ebene“ der Arbeitnehmervertreter verweist die Begründung des Regierungsentwurfs auf den zuständigen Betriebsrat. Der Verweis auf den Betriebsrat greift zu kurz. Grundsätzlich ist bei Bestehen eines Aufsichtsrats nach dem Mitbestimmungsgesetz der Aufsichtsrat der richtige Ansprechpartner für die Unterrichtung über den Nachhaltigkeitsbericht. Dadurch ist auch die Einbindung der Arbeitnehmervertreter gewährleistet. Wir regen an, den Aufsichtsrat explizit in der Begründung zu nennen.

2.4 Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts

§ 289c Abs. 2 HGB-E legt fest, dass „Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 ... folgende Angaben zu machen [sind]“. Der Referentenentwurf enthielt die Formulierung „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten“. Die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung ist strenger als durch die CSRD geboten. Die verwendete Formulierung „sind folgende Angaben zu machen“ könnte so verstanden werden, dass diese Angaben unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zu machen sind. Dies würde die Wesentlichkeitsanalyse als entscheidendes Element der CSRD aushebeln. Deshalb schlagen wir eine offener Formulierung vor, angelehnt an Artikel 29a Absatz 2 der Bilanzrichtlinie „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes“ oder wie ursprünglich im Referentenentwurf vorgeschlagen.

2.5 Verweismöglichkeit

In § 289c Abs. 5 HGB-E ist eine Verweismöglichkeit auf andere gemäß § 289 im Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils dazu zusätzliche Erläuterungen vorgesehen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Verweismöglichkeit. Durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist“ könnte jedoch der Eindruck entstehen, dass ein Verweis nicht nur möglich, sondern auch verpflichtend ist. Sinnvoll ist es, die Vorgabe analog zum Wortlaut der CSRD umzusetzen: „Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 HGB in den Lagebericht aufgenommene Angaben, auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge sowie auf jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu“. Der Gesetzgeber sollte auch an dieser Stelle nicht über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinausgehen.

In der Begründung zu § 289c HGB-E steht: „Die Verweise ersetzen dabei nicht die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, sondern treten hinzu.“ Wir schlagen vor klarzustellen, dass das nicht bedeuten kann, dass im Rahmen eines Verweises die Informationen erneut wiedergegeben werden müssen. Eine Doppelberichterstattung ergibt keinen Sinn.

Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, im Lagebericht auf Angaben aus dem Jahresabschluss und im Konzernabschluss zu verweisen. Verweise sollten nicht nur für Nachhaltigkeitsangaben möglich sein. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung führt zu einer doppelten und redundanten Berichterstattung. Eine Berichterstattung über gleiche Themen an unterschiedlichen Stellen beeinträchtigt die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresfinanzberichts.

2.6 Lageberichtseid anpassen

Der Regierungsentwurf schlägt vor, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nach bestem Wissen zu versichern haben, dass der Nachhaltigkeitsbericht mit den in § 289h Abs. 2 genannten Rechtsnormen übereinstimmt. Wir sprechen uns weiterhin dafür aus, dass die Formulierung angepasst wird, so dass lediglich zu versichern ist, „...“, dass der (Konzern-)Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts in Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben aufgestellt wurde.“

2.7 Befreiung von der Pflicht zur Finanzberichterstattung

Es ist möglich, dass ein Unternehmen von der Pflicht zur Finanzberichterstattung, nicht aber von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, befreit ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das (oberste) Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 BilanzRI, aber nicht im Einklang mit Artikel 29a BilanzRI aufstellt. Aus unserer Sicht sollte dies mit Blick auf die Harmonisierung von nichtfinanzieller und finanzieller Berichterstattung angeglichen werden. Hierbei sollte auf die Regelungen der Finanzberichterstattung abgestellt werden. Die Informationen gehen nicht verloren, weil sie im Rahmen der Finanzberichterstattung berichtet werden.

2.8 Angabe von Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind

§ 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sieht vor, dass ein Mutterunternehmen die konsolidierten Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht anzugeben hat. Gemäß § 264 Abs. 3 HGB sind bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen bereits heute von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben. Aus Gründen der Transparenz und Konsistenz schlagen wir vor, die angedachte Neuregelung dahingehend zu ändern, dass die Angabe hinsichtlich der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen statt im Nachhaltigkeitsbericht ebenfalls in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.

2.9 Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll unter Verweis auf § 319 HGB durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses kann auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden (§ 324e HGB-E).

§ 324d HGB-E wäre um einen Absatz 2 zu ergänzen, der regelt, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, sofern das zuständige Organ keinen abweichenden Beschluss fasst. Dies würde unnötige Aufwände seitens der Unternehmen verhindern, da durch eine solche Regelung kein gesonderter Hauptversammlungsbeschluss notwendig würde.

Umgesetzt werden könnte dies, wenn § 324d Abs. 2 HGB-E wie folgt lautet:

„Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer. § 318 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2.10 Befassung des Prüfungsausschusses

Aus § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E ergibt sich, dass sich der Prüfungsausschuss künftig zwingend mit dem Prozess und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen muss. Dies werden die meisten Unternehmen ohnehin so einrichten. Dennoch sollte es der Organisationsautonomie des Aufsichtsrats überlassen bleiben, ob in der spezifischen Situation des Unternehmens nicht ein anderer Ausschuss besser geeignet ist. Auch die EU-Vorgabe ermöglicht dies ausdrücklich in Art. 39 Abs. 4a der Bilanzrichtlinie. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Gesetzgeber strengere Vorgaben als in der Richtlinie macht.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
 Leiterin Kommunikation und
 Fachbereich Nachhaltigkeit
 Telefon +49 69 92915-47
 altenbockum@dai.de

Jan Bremer
 Leiter EU-Verbindungsbüro
 Telefon +32 2 7894101
 bremer@dai.de

Jessica Göres
 Leiterin Sustainability Reporting
 Telefon +49 69 92915-39
 goeres@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Behrenstraße 73
 10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25

www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarkt-politische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.